

## 4. Zwei Entscheidungen im Fokus

»In this book I argue that thinking is just talking to yourself, and talking is just thinking in the company of others.«<sup>1</sup>

In Folgenden geht es darum, in der Art und Weise, wie sich im Verlauf von SC zwischen Korsgaards begrenzter Perspektive auf Handeln, Person-Sein und praktischer Rationalität und ihren weitreichenden praktisch-philosophischen Folgerungen aus dieser eine inhaltliche und methodologische Spannung aufbaut, die konkreten Ausgangspunkte für eine alternative Zusammensetzung ihrer Grundbegriffe zu identifizieren. Das Fundament dafür bildet meine (hypothetische) Vorstellung, dass Korsgaard sich implizit an zwei Entscheidungen hält, deren Vorläufer ich bereits in ihren früheren Werken aufgespürt habe: Zugunsten der Annahme, dass sich die Bedingungen und Funktionen theoretischer und praktischer (Ir)Rationalität in analoger Weise verstehen lassen, sowie zugunsten der damit eng verknüpften Annahme, dass der konkrete intersubjektive Kontext bei der Bewertung einer Handlung und ihres Akteurs als praktisch rational und damit auch moralisch angemessen gegenüber der Bestimmung der innersubjektiven Prozesse nachgeordnet werden und wesentlich unterbestimmt bleiben kann.

### 4.1 Theoretische und praktische Bestimmungen und Zuschreibungen

Von besonderem Interesse für die Analyse der ersten Entscheidung ist das Verhältnis zwischen den theoretischen und praktischen Dimensionen von (Ir)Rationalität auf der einen und den theoretisch-philosophischen und praktisch-philosophischen Dimensionen handlungstheoretischer Überlegungen auf der anderen Seite. Während im Fall der (Ir)Rationalität primär ein Unterschied im Untersuchungsgegenstand angezeigt wird, verweisen die Dimensionen einer Handlungstheorie auf Unterschiede auch in der philosophischen Untersuchungsweise. Im Sinne des Gegensatzes zu empirischen Wissenschaften ist die Philosophie grundsätzlich eine wesentlich theoretische Disziplin. Innerhalb dieser Disziplin lassen sich Denkweisen dann aber noch einmal danach unterteilen, ob sie sich vorwiegend deskriptiv oder normativ gestalten. Gerade mit Blick auf mein disziplinenübergreifendes Vorhaben ist dabei wichtig, dass die

1 SC, »Preface«, S. xiii.

philosophische Verwendung der Theoretisch-praktisch-Dichotomie immer auch den Gegensatz zwischen theoretisch-abstrakten Überlegungen und einer praktischen Ausführung, die sich in raum-zeitlichen Umständen vollzieht, beobachten und vor allem normativ bewerten lässt, mit sich führt. Vor diesem Hintergrund kann man Fragestellungen der praktischen Philosophie daher zumindest implizit durchaus einen Bezug zur Empirie zuschreiben. Die beiden Verwendungsweisen der Dichotomie bei der Zuordnung handlungstheoretischer Überlegungen und in der Bestimmung von (Ir)Rationalität lassen sich in jedem Fall in wechselseitiger Abhängigkeit bestimmen: Die Art des philosophischen Vorgehens hängt immer auch damit zusammen, auf welchen Gegenstand sie gerichtet wird.

Dieser Zusammenhang lässt sich anhand derjenigen Überlegungen von Aristoteles konkretisieren, auf die sich auch Korsgaard bezieht.<sup>2</sup> Dabei werden Erkenntnisvermögen unterschieden, auf die die verschiedenen Bereiche der Philosophie zurückgreifen: Während sich theoretische Erkenntnis im Modus des Denkens vollzieht, das allein nichts ›bewegt‹ und daher auch selbst nicht in der Lage ist etwas hervorzubringen, widmet sich die praktische Erkenntnis dem, »was sich anders verhalten kann«.<sup>3</sup> Für die Philosophie bedeutet dies, dass sie den Menschen mit Blick auf seine beiden zentralen Erkenntnispotentiale sowie deren Verwirklichung auf zwei Weisen untersuchen kann. Dies zeigt sich paradigmatisch in der Handlungstheorie: Sie lässt sich sowohl aus der theoretischen Erkenntnisperspektive als kausale Erklärung menschlicher Interaktion mit der Welt realisieren als auch aus der praktischen Erkenntnisperspektive in Form einer normativen Betrachtung dieser Interaktion als bewusst herbeigeführtem Produkt eines subjektiven Willens, der im Hinblick auf Rechtfertigung und Verantwortung befragt werden kann.

Hier ist allerdings Vorsicht geboten: Wie die Unterscheidung zwischen theoretischer und praktischer Normativität in verschiedenen Bereichen der Philosophie zeigt, lässt sich diese Dichotomie nicht einfach dadurch treffen, dass nur die praktische Philosophie auf den Modus des Sollens zurückgreift. Auch bei der philosophischen Beschäftigung mit den Erkenntnisvermögen des Menschen geht es um die richtige oder falsche Anwendung dieser und damit um eine Angelegenheit, für die sich Normen angeben lassen. Diese Differenzierung bedeutet jedoch nicht, dass die philosophischen Methoden sich nicht unterscheiden würden: Der Mensch kann innerhalb dieser grundsätzlichen normativen Rahmung einmal als Träger von Erkenntnisvermögen

2 Ibid., 2.I.I.

3 Aristoteles, »Nikomachische Ethik«, in: *Philosophische Schriften*, Hamburg: Meiner 1995, 1139a–1139b.

bestimmt und einmal als verantwortlicher Urheber der Realisierungen seines praktischen Erkenntnisvermögens, den Handlungen, bewertet werden.

Gerade mit Blick auf Korsgaards normative Handlungstheorie lässt sich hier die Frage stellen, wie sich die Charakterisierung der Handlungstheorie als Schauplatz verschiedener philosophischer Herangehensweisen auf die Unterscheidung zwischen theoretischer und praktischer (Ir)Rationalität niederschlägt. Dabei rückt auch die schon erwähnte selbstreflexive Besonderheit des Begriffs in den Blick: (Ir)Rationalität ist nicht nur Gegenstand philosophischer Untersuchungen, sondern als Maßstab von Wohlbegründetheit die zentrale Bedingung philosophischer Reflexion selbst. Vor diesem Hintergrund lässt sich in der Analyse von Korsgaards Position zwischen einer theoretisch- und einer praktisch-orientierten Herangehensweise an (Ir)Rationalität unterscheiden: Während sich eine theoretische Herangehensweise an der philosophischen Methode der rationalen Reflexion *und* an der Charakterisierung von Rationalität als zentrale Bedingung der Wissensgenese und damit als Maßstab für Überzeugungen orientiert, eröffnet die praktische Perspektive verschiedene Möglichkeiten, die Praktiken der Vernunft in ihren konkreten Realisierungen auf der Ebene der philosophischen Denkpraxis nachzuvollziehen. Dabei ist es nicht nur möglich, mit dem Attribut der (Ir)Rationalität Handlungen und ihre Akteure nach Maßstäben der Wohlbegründetheit bzw. Verständlichkeit sowie der ethisch-moralischen Angemessenheit auf angemessene Weise zu beurteilen, sondern auch, dies für eine selbstkritische Diskussion von Vernunftidealen philosophischer Theoriebildung zu nutzen.

In diesem Zusammenhang wird deutlich, wie Korsgaards Umgang mit dem Phänomen der (Ir)Rationalität in SC dazu beiträgt, dass ihre normative Handlungs- und Moraltheorie zu formal, abstrakt oder intellektualistisch, kurzum: *zu* theoretisch bzw. theoretizistisch erscheint:<sup>4</sup> Bei ihr

- 4 Ein weiterer Kandidat für diese Charakterisierung wäre das Attribut logizistisch, das z. B. auch von Allan Gibbard verwendet wird, um Korsgaards metaethische Schlussfolgerungen aus ihrer normativen Handlungstheorie im Ganzen zu kritisieren. Diese Kritik ist Teil seiner Analyse von SN. Gibbard lenkt mit der Verwendung dieses Attributs den Fokus auf den Umstand, dass moralisch richtiges Verhalten sich bei Korsgaard aus der prozeduralen Anwendung einer praktischen Logik ergeben soll, deren formale Prinzipien ihre unbedingte Gültigkeit aus der gleichen normativen Grundlage ziehen wie die Prinzipien der theoretischen Logik. Bei dieser Grundlage handelt es sich primär um die dem Wahrheitskriterium angehörenden Maßgaben der Kohärenz und Konsistenz. Gibbard geht es in dieser Deutung letztlich vor allem darum, die These anzugreifen, man könne die Gültigkeit des moralischen Gesetzes allein aus formalen Prinzipien herleiten, ohne auf substantielle Prinzipien und damit auch auf konkrete Handlungsmotivationen zurückzugreifen.

dominiert eine philosophische Haltung, die sich sowohl in der Art der Herangehensweise wie in der Charakterisierung des Untersuchungsgegenstandes an einem theoretischen *status quo* orientiert, um davon ausgehend die Praxis in den Blick zu nehmen.

Bereits in AR argumentiert Korsgaard für die These, dass theoretische und praktische (Ir)Rationalität als Realisierungen des Vernunftvermögens in Überzeugungen und Handlungen eine starke Strukturähnlichkeit aufweisen. Ihre Ausführungen in SC bilden dazu eine Fortführung: Korsgaard setzt hier diese Ähnlichkeit voraus und konzipiert die Bedingungen vor allem der dispositionalen Zuschreibung dieser Attribute ebenfalls in enger Analogie. Das bedeutet auch, dass die praktisch-philosophische Herangehensweise, auf die Korsgaard zurückgreift, um rationales Handeln auch als moralisch angemessenes und ethisch wertvolles Verhalten zu bestimmen, an Rahmenbedingungen angepasst wird, welche die theoretisch-philosophische Zuschreibung von (Ir)Rationalität, die sich auf die Überzeugungsbildung richtet, kennzeichnet. Bei diesem Vorgehen geraten wichtige Unterschiede zwischen der theoretisch-philosophischen und praktisch-philosophischen Herangehensweise an und Zuschreibung von theoretischer und praktischer (Ir)Rationalität in den Hintergrund. Bisher habe ich von diesen Differenzen bereits die Motivation, das Verhältnis von dispositio-naler und nicht-dispositionaler Zuschreibung sowie die Prozessualität angesprochen. In meiner Textanalyse möchte ich zeigen, dass sich diese Faktoren zu blinden Flecken in Korsgaards Konzeption auswachsen, die letztlich verhindern, dass das Verhältnis genuin praktischer Rationalität und Irrationalität in seinen Ambivalenzen und Uneindeutigkeiten, die sich für eine differenziertere praktisch-philosophische Betrachtung *und* methodologische Reflexion nutzen lassen, in den Blick kommen kann.

SC weist zwei argumentativ relevante Textbereiche auf, in denen Korsgaard sich der Relation von theoretisch und praktisch in Bezug auf (Ir)rationalität widmet. Zum einen im Kontext der Einführung der konstitutiven Prinzipien und ihrer normativen Rechtfertigung im dritten bzw. vierten, zum anderen im neunten Kapitel, in dem es um die intersubjektiven Aspekte von Korsgaards Modell geht. Der erste Textbereich wurzelt in der unbedingten Notwendigkeit zum Handeln als praktischem Entscheiden. Diese Notwendigkeit ergibt sich nach Korsgaard aus der Unmöglichkeit, eine umsetzbare Konzeption des Nichthandelns zu entwickeln: »Choosing not to act makes not acting a kind of action, makes it something you do.«<sup>5</sup> Die Nötigung zum

Siehe Gibbard, »Moral as Consistency in Living: Korsgaard's Kantian Lectures«, hier vor allem S. 143.

5 SC, I.1.

Handeln scheint zunächst ein Problem für die Freiheit des Akteurs darzustellen. Nach Korsgaard ist ihre Theorie der praktischen Selbstkonstitution jedoch anders als die Ansätze des Emotivismus und Rationalismus in der Lage zu erklären, warum der Mensch sich dem Zwang beugen sollte: Die Nötigung stamme nicht von außen, sondern vom Handelnden selbst, der sich durch die Selbstgesetzgebung selbst bestimme.<sup>6</sup> Über diese Kapazität zur Selbstkonstitution verfügt der Mensch von Natur aus: Ihre Realisierung beschreibt die Form des Menschseins. Da sich diese Realisierung im Handeln manifestiert, ist das Handeln Träger einer Form und Funktion im aristotelischen Sinn. Das Gelingen dieser Realisierung wird nach Korsgaard allein durch das Vernunftvermögen gesichert, daher bestimmt sie die Gelingensbedingungen des Handelns als konstitutive Prinzipien der praktischen Vernunft. In diesen Zusammenhang fällt auch die erste Erwähnung der Theoretisch-praktisch-Dichotomie: Auf der Grundlage des kantischen Modells einer zweiseitigen Vernunft – das im vierten Kapitel zum ersten Mal ausführlicher verhandelt wird<sup>7</sup> – bestimmt Korsgaard die Selbstkonstitution als Realisierung des Vernunftvermögens in dessen theoretischen und praktischen Formen.<sup>8</sup>

Die zweite Thematisierung findet sich in der Aktualisierung des einheitlichen Normativitätsbegriffes aus SN, den Korsgaard im zweiten Kapitel von SC weiter entwickelt.<sup>9</sup> Hier wird die Geltungskraft der konstitutiven Prinzipien mit Aristoteles' Verständnis von Normativität als grundlegendem Ordnungsprinzip verknüpft, das die unendliche Mannigfaltigkeit des Vorhandenen in Bestimmtes und damit in etwas verwandelt, das für den Menschen fassbar wird.<sup>10</sup> Korsgaard reformuliert dieses Ordnungsprinzip als teleologische Organisation des Menschen in der Welt und wendet es auf den Akteur an: Dieser sollte seiner ihm von Natur aus zukommenden Form und Funktion gemäß von der Mannigfaltigkeit eines »heap of impulses« aus als integrierte Person normativ

6 Die Auseinandersetzung mit diesen Positionen übernimmt Korsgaard hier aus NIR, wo es ihr darum geht zu zeigen, dass diese Ansätze nicht in der Lage sind zu erklären wie es möglich ist, dass sich der einzelne Akteur an normativen Gründen orientiert, die nicht seinen kontingenten Motivationen entsprechen, weil sie entweder in der Beliebigkeit von Impulsen und Empfindungen oder dem Dogmatismus einer von außen auferlegten Vernunft anheimfallen. In SC, wo objektive Gründe erst wesentlich später verhandelt werden, steht die Integrität des Akteurs als Antrieb und Motivation für vernünftiges Verhalten im Vordergrund. Siehe SC, I.I.4–I.I.6.

7 Ibid., 4.3.2.

8 Ibid., zunächst im »Preface«, dann I.I.2.

9 Ibid., 2.I.I.

10 Aristoteles, »Metaphysik«, in: *Philosophische Schriften*, Hamburg: Meiner 1995, 1045a10.

bestimmt werden.<sup>11</sup> Diesen Prozess, der sich als praktische Selbstkonstitution im rationalen Handeln ereignet, bezeichnet Korsgaard in SC als »pulling yourself together«.<sup>12</sup>

Die Theoretisch-praktisch-Dichotomie kommt hier als aristotelische Unterscheidung zwischen Theorie und Praxis von Wissen zur Sprache, die von Korsgaard dahingehend übernommen wird, dass sie die Fähigkeit zur Selbstkonstitution als zugleich theoretisches und praktisches Wissen über die Form und Funktion des Menschen als Gegenstand normativer Bestimmung verstanden haben will. Bei der Veranschaulichung dieses Zusammenhangs bezieht sie sich jedoch nicht auf den handelnden Menschen, sondern auf das aristotelische Beispiel des Wissens um einen erfolgreichen Hausbau, bei dem die Unterscheidung von Vermögen und Wirklichkeit hinzukommt.<sup>13</sup> Mit dieser Ergänzung lässt sich außerdem der Bogen vom Wissen zur Selbstkonstitution als Realisierung des praktischen Vernunftvermögens schlagen: Indem dem Menschen hier ebenso wie unbelebten Objekten des Wissens eine klar definierbare Form und Funktion zugewiesen wird, werden die Prinzipien der praktischen Vernunft der gleichen Art von organisierender Normativität unterstellt wie die Prinzipien des Wissen – die sich wiederum als Prinzipien der theoretischen Vernunft identifizieren lassen. Der Grundstein für einen einheitlichen Normativitätsbegriff wird hier somit im Geltungsbereich der philosophischen Zuschreibung theoretischer Rationalität gelegt.

Das dritte Kapitel bildet den ersten Teil einer umfangreicheren Argumentation für den formalen Charakter der konstitutiven Prinzipien des Handelns. Korsgaard argumentiert zunächst damit gegen eine mögliche substantielle Bestimmung, dass es nicht das eine substantiell bestimmbare Gut gebe, das für das Handeln unmittelbar normativ wirksam sei. Anders sieht es dagegen mit den kantischen Imperativen aus. Sie sind insofern formal, als dass sich ihre Geltung aus ihrer Anwendung selbst ergibt, indem diese die Selbstkonstitution als Einheit des Willens herbeiführt. Die Theoretisch-praktisch-Dichotomie kommt hier zum Einsatz, wenn Korsgaard die normative Kraft zunächst des ersten Prinzips – mit der Direktive ›Wenn Du ein Ziel erreichen willst, musst Du auch die passenden Mittel dazu ergreifen wollen‹ – auf die Funktionsweise sowohl der theoretischen wie der praktischen Vernunft zurückführt. Dabei handelt

- 11 »The argument from particularistic willing shows why the young Russian nobleman must will his maxim as a universal law, for if he does not, he will be a mere heap of unrelated impulses.« SC, 9.7.4. Korsgaard übernimmt den Term »mere heap« von Aristoteles, der so die Mannigfaltigkeiten, die dem Ordnungsprinzip der Normativität unterworfen werden, bezeichnet. Siehe *Ibid.*, 9.7.4.
- 12 Diese Wendung kommt in SC immer wieder vor und hat ihre prominenteste Erwähnung als Titel von 6.4.
- 13 Aristoteles, »Metaphysik«, hier vor allem Buch IX, 1045b–1052a.

es sich um eine Argumentation, die sie bereits in NIR gegen empiristische und rationalistische Herangehensweisen geführt hat.

Der HI bildet die teleologische Grundlage allen zielgerichteten menschlichen Verhaltens und zieht aus dieser Grundlagenposition seine normative Geltung – hier scheidet bereits das kausale Modell der Empiristen aus, in dem das teleologische Prinzip das Handeln nur verursacht aber nicht wirklich rationalisiert wird, weil die bewusste Verpflichtung des Akteurs auf sein Verhalten fehlt. Auf der anderen Seite kann das rationale Erfordernis des Ergreifens der richtigen Mittel zum Erreichen eines bestimmten Ziels durch Rückgriff auf weitere substantielle Gründe keine unbedingte Geltung erlangen, wie es die Rationalisten fordern. Einen unbedingten normativen Charakter erhält instrumentelle Rationalität nach Korsgaard nur, wenn sie in der Form des HI als konstitutiv für jede teleologische Realisierung und damit als Voraussetzung für erfolgreiches Handeln immer schon angenommen wird. Als konstitutives Prinzip kann der HI allerdings nicht allein stehen, da er zwar eine notwendige Bedingung des Handelns liefert, dies aber nicht zu einer hinreichenden normativen Bestimmung führt. Was fehlt, ist die normative Bestimmung der Zwecksetzung.

Den konstitutiven Charakter teilt sich das Prinzip des HI mit den logischen Prinzipien der theoretischen Vernunft, was Korsgaard verdeutlicht, indem sie den Ablauf des theoretischen und praktischen Überlegens in Analogie bestimmt.<sup>14</sup> Als gemeinsame Grundlage dient dabei die in SN eingeführte universelle Konzeption menschlichen Überlegens als reflexive Distanznahme im Dienst einer überlegten Entscheidung. Diese Verankerung von Normativität in der Manifestation des vernünftigen Selbstbewusstseins basiert bereits in SN auf der Annahme einer grundsätzlich normativen Verfasstheit der menschlichen Lebensform – »It shows that *human nature* [...] is intrinsically normative [...].«<sup>15</sup> – und fundiert so gemeinsam mit den aristotelischen Überlegungen die normative Bestimmung praktischer Selbstkonstitution in SC. Dieses Vorbildverhältnis greift dabei auch bei der Vereinigung von theoretischer und praktischer Normativität, für die sich Korsgaard in SN relativ explizit ausspricht: »I believe that a unified account of normativity is possible, and while I will not try to argue for that here, it will show up in the way I proceed.«<sup>16</sup>

Im vierten Kapitel von SC erfolgt die Vereinigung theoretischen und praktischen Überlegens unter dieselben normativen Prinzipien der Konstitution des Schlussfolgerns, und zwar im Rahmen eines aktivistischen Verständnisses aller Formen des Überlegens. Das Ziehen eines logischen Schlusses lässt sich nach Korsgaard ebenso als ein Tun verstehen wie das

<sup>14</sup> SC, 4.2.4 und 4.3.2.

<sup>15</sup> SN, S. 65/66.

<sup>16</sup> Ibid., S. 21.

Vollziehen einer Handlung. Beim theoretischen Überlegen belässt sie es allerdings bei der Möglichkeit, die nicht in jedem Fall Wirklichkeit wird. Dennoch ist diese Möglichkeit ihrer Ansicht nach von zentraler Bedeutung, da sie veranschaulicht »that the activity of your own mind is part of what produces the belief in you.«<sup>17</sup>

Die in SC weitgehend vorausgesetzte Parallelisierung der Struktur theoretischen und praktischen Überlegens behandelt Korsgaard in AR wesentlich ausführlicher. Auch dort verteidigt Korsgaard die These, dass das menschliche Vernunftvermögen grundsätzlich so strukturiert ist, dass es bei korrekter Anwendung seiner konstitutiven Prinzipien objektiv gültige Begründungsstrukturen entfaltet und so der Normativität einer vernunftbegabten Lebensform ihren naturgegebenen Lauf lässt. Die Unterscheidung zwischen theoretischen und praktischen Dimensionen des Überlegens bleibt bei dieser Konzeption zunächst in der Unterscheidung zwischen zwei Funktionen der reflexiven Distanznahme erhalten: Nach Korsgaard vergegenwärtigt sich der Mensch mittels seiner theoretischen Vernunftbegabung die Welt seiner Erfahrungen und Wahrnehmungen und mittels seiner praktischen Vernunftbegabung sich selbst als Akteur.<sup>18</sup> Bei näherer Betrachtung von AR entpuppt sich diese Unterscheidung jedoch als alles andere als eindeutig, was sich z.B. daran zeigt, dass Korsgaard die Realisierungen der theoretischen Vernunft unter anderem als »mental actions« bezeichnet.<sup>19</sup> Diese Formulierung verweist auf eine Engführung bzw. ein Ineinanderblenden der Merkmale theoretischer und praktischer Dimensionen der Realisierung von Vernunft, die nach Korsgaard im Dienst der Aufgabe des Menschen als selbstbewusstem und vernunftbegabtem Lebewesens steht, sich als Selbst zu begreifen, »who is both a knower of that world and an agent within it.«<sup>20</sup>

Um die Erfüllung dieser Aufgabe in die Form eines Konstitutionsprozesses zu fassen, führt Korsgaard das aktivistische Verständnis der theoretischen wie praktischen Vernunft ein, auf das sie dann in SC rekurriert. Auf den ersten Blick scheint in SC das praktische Überlegen als Vorbild der Parallelisierung zu dienen, da der Begriff der Aktivität in SC als Bestandteil bzw. Vorstufe des Handelns bestimmt wird. Dennoch stellt sich die Frage, ob in diesem Modell, das sich auf den Moment der reflexiven Distanznahme und die überlegte Entscheidung als gemeinsamen Nenner fokussiert, wirklich alle zentralen Aspekte eines gelingenden Handlungsvollzugs und damit praktischer (Ir)Rationalität und ihrer Potentiale zur genuin praktischen Selbstkonstitution und

17 SC, 4.3.2.

18 AR, S. 33.

19 Ibid., S. 38.

20 Ibid., S. 39.



Selbstbestimmung berücksichtigt werden (können). Damit ist implizit vor allem die Frage nach der angemessenen normativen Grundlage des Spielraums ethisch-moralischer Bewertungen von Handlungs- und Lebensführungspraktiken angesprochen, der allein durch die *praktische* Dimension einer derart umfassenden Konzeption von Vernünftigkeit eröffnet werden kann. Es fällt auf, dass Korsgaard dieses Thema in AR kaum berührt, was sich vor allem daran zeigt, wie sie hier mit dem Begriff der Autonomie umgeht: Er gewinnt allein im Gewand der Selbststeuerung Kontur.

Auch im vierten Kapitel von SC konzentriert sich Korsgaard bei der Charakterisierung des Akteurs zunächst auf die Kapazität der Selbstlenkung im Überlegen. Dabei betont sie noch einmal, dass es das Ereignis des Schlussfolgerns selbst – der Akt der Entscheidung – ist, das die Lücke zwischen den objektiven Prinzipien der Vernunft und dem subjektiven Urheber der Handlung schließt. Ansätze, die auf ein wissens- bzw. objektförmiges substantielles Fundament der Vernunft abzielen, seien dagegen mit einem Regress konfrontiert, da sie dem Akteur noch einmal Gründe für das Handeln nach bestimmten objektiven Gründen geben müssten.<sup>21</sup> Die normative Kraft des reflektierten Überlegens äußere sich dagegen darin, dass das Subjekt sich gar nicht sinnvoll von seinen Prinzipien distanzieren könne, da es dafür bereits auf diese zurückgreifen müsse, um sich als subjektiver Wille, der Überzeugungen und Handlungen als seine eigenen hervorbringt, zu konstituieren bzw. zu bestimmen.

Der kantische Willensbegriff steht hier in Abschnitt 4.3 nicht nur im Dienst einer expliziten Verknüpfung des konstitutiven Prozesses mit Rationalität,<sup>22</sup> sondern dient vor allem der Überleitung zur Beantwortung der Frage, warum der HI als konstitutives Prinzip allein nicht ausreicht: Der Wille ist nach Korsgaard nur ausreichend bestimmt, wenn zwei zentrale Faktoren der Selbstkonstitution berücksichtigt werden; der HI allein bringt nur den Faktor der Selbstbestimmung als *Ursache* für die Effektivität der Handlung zur Anwendung. Was fehlt, ist der Aspekt der Selbstbestimmung als *Identitätsbildung* des autonomen Akteurs. Dafür braucht es die selbstbestimmte Setzung von Zielen unter der Maßgabe der Selbstgesetzgebung, die durch den KI normativ geregelt wird.

Damit rückt nun die Autonomie nicht mehr nur als bloße Selbststeuerung, sondern auch als Scharnier zur Einführung des moralischen Gesetzes bzw. der Moralität in den Blick. Anders als in AR besteht Korsgaards Ziel in SC gerade darin, eine zwingende Verbindung zwischen rationalem und moralisch angemessenem Handeln herzustellen. Vor dem Hintergrund der Beobachtung, dass Korsgaard ein Normativitäts-, Überlegens- und mit Blick auf andere Texte auch ein Begründungs- bzw.

21 SC, 4.2.

22 »Rationality is a power of self-determination.« Ibid., S. 69.

Rationalitätsverständnis<sup>23</sup> anstrebt, das theoretische und praktische Formen vereinigt, lässt sich außerdem feststellen, dass dieser Dreiklang auf eine Weise hergeleitet werden soll, die sich mit der Beurteilung theoretischen Überlegens deckt. Was aber bedeutet das genau bzw. welche Folgen ergeben sich daraus vor allem für Korsgaards Moraltheorie, die sie im zweiten Teil von SC entwickelt?

Bei ihrer aktivistischen Konzeption allen Überlegens, unter die sie diese Vorgänge subsummiert, nimmt Korsgaard auch auf Unterscheidungsmerkmale Bezug – jedoch auf nicht-dispositionaler Ebene, indem sie zwischen Überzeugungen und Handlungen als Resultaten unterscheidet. Unberücksichtigt bleibt dabei die eingangs erläuterte Unterscheidung zwischen einer theoretisch-philosophisch orientierten und einer praktisch-philosophisch orientierten Zuschreibung von (Ir)Rationalität auf dispositionaler Ebene. Die Frage, inwieweit zwischen diesen Perspektiven eine Inkommensurabilität besteht, der Korsgaard mit ihrer einheitlichen Konzeption rationalen Überlegens nicht Rechnung trägt, möchte ich anhand von drei interdependenten Punkten diskutieren: der Erscheinungsform von Normativität, der Differenz zwischen dispositionalen und nicht-dispositionalen Zuschreibungen von (Ir)Rationalität sowie der konkreten Rahmenbedingungen dieser Zuschreibung.

Nun will ich gar nicht bestreiten, dass theoretische und praktische Realisierungen des Vernunftvermögens sich eine normative Grundlage teilen; mir geht es vielmehr um die Differenzen in der Erscheinungsform dieser Grundlage in der philosophischen Diskussion. Dieser Punkt wird klarer, wenn man noch einmal einen Blick auf AR als Grundlage für SC wirft: Hier steht vor allem das theoretische Vernunftvermögen im Vordergrund, Normativität kommt dabei in der Selbstzuschreibung rationaler Prinzipien im Rahmen eines aktivistisch charakterisierten Überlegensprozesses ins Spiel. Wie auch in den ersten Kapiteln von SC geht es dabei vor allem um den Ursprung der Normativität. Das bedeutet jedoch auch, dass explizite Sollensgebote gar keine konkrete Anwendung finden: Das Subjekt *soll* nicht den rationalen Prinzipien gemäß überlegen, es *ist* so beschaffen, dass es sich von den rationalen Prinzipien leiten lässt, wenn es überlegt. Während diese Schwerpunktsetzung nicht mit der Vorstellung von Überlegungen als aktivem Zusammenwirken von Überzeugungen kollidiert, ergibt sich beim Blick auf den Umgang mit Handlungen und ihren Akteuren, in dem explizite Sollensgebote eine stärkere Relevanz besitzen, ein

23 Als Beispiel für diese Einstellung jenseits von SC lässt sich hier wiederum »Valuing Our Humanity« anführen, wo Korsgaard von der Bürde für die realistische Position spricht, obskure Unterscheidungen zwischen theoretischen und praktischen Gründen einzuführen. Siehe Korsgaard, »Valuing Our Humanity«, S. 13/14. Diese Skepsis korrespondiert gewissermaßen mit ihrer Konzeption von Normativität in SN, die darauf abzielt für theoretische und praktische Begründungskontexte zu gelten.

anderes Bild. Der Grund dafür liegt unter anderem in einer weiteren Differenzierung: Auch eine aktivistische Konzeption rationalen Überlegens, welche die verschiedenen Manifestationen des Vernunftvermögens nur anhand der Differenz zwischen den Anwendungsgebieten Überzeugungs- bildung und Handlungsvollzug unterschieden haben will, ist darauf angewiesen, dass man zwischen Denken und Handeln eindeutig unterscheiden kann. Dies kann auf sehr reduzierte Weise geschehen, indem man ein Kriterium der eindeutigen raum-zeitlichen und physischen Position einführt – selbst davon macht Korsgaard allerdings nur auf sehr abstrakte Weise Gebrauch, die außerdem noch inhärente Ambiguitäten aufweist: Praktische Selbstkonstitution ist zwar prozessual strukturiert, gleichzeitig betont Korsgaard bereits in 2.4 die Gleichzeitigkeit der Konstitution mit ihrem Resultat, dem integrierten Akteur. Dadurch wird es schwer, eine eindeutige Vollzugs- bzw. Verlaufsstruktur festzustellen. Vor diesem Hintergrund erscheint zumindest fraglich, wie die Situation und Perspektive des Akteurs als Gegenstand konkreter Sollensgebote, die ethisch-moralische Verhältnisse auch zu konkreten anderen Personen betreffen, genau lokalisiert und festgeschrieben werden soll.

Bei der theoretischen Überlegung steht nach Korsgaard die Konstitution eines epistemischen Weltzugangs durch die richtige Überzeugungs- bildung im Zentrum. Dessen Wahrheitsmaßstab ist nicht in einem absoluten Abgleich mit einer unabhängigen Realität zu finden, sondern im Prozess des Überlegens selbst, der sich primär an den Maßgaben innerer Konsistenz und Kohärenz orientiert.<sup>24</sup> Bei einer Zuschreibung theoretischer Rationalität ist das epistemische Subjekt somit als Urheber eines potentiell bewussten Überlegens angesprochen, eine normativ-evaluative Erörterung der Einbettung seiner Perspektive in konkrete intersubjektive Relationen der Verständigung und zwischenmenschlichen Beziehung spielt dabei jedoch keine entscheidende Rolle.

Wenn man nun jedoch den Fall des praktischen Überlegens bzw. der praktischen Rationalität nicht nur als dynamisierte Reflexion sondern den Handlungsvollzug auch als Teil einer fortlaufenden und individuellen Handlungs- und Lebenspraxis begreift, lässt sich auch die normative Bestimmbarkeit dieses Handelns konkreter fassen: Im Kontext von dessen Bewertung geht es nicht mehr nur um eine unpersönliche Übereinstimmung aller Akteure nach formalen Maßstäben, sondern um die Beziehung und Bindung zu anderen Personen und dabei gerade auch zu denen, die

24 Hier findet sich wie angekündigt das epistemische Gegenstück zu Korsgaards konstruktivistischem Ansatz der Bestimmung von objektiven Normen gelingenden Handelns. Für beide Versionen ist die Annahme kennzeichnend, dass es objektive Wahrheiten gibt, die im wahren Wissen und der Moralität liegen, die aber gleichzeitig nicht unabhängig existieren, sondern sich aus dem richtigen Verfahren des Überlegens ergeben.

von dem jeweiligen Verhalten direkt oder indirekt betroffen sind. Mit der Zuschreibung von praktischer (Ir)Rationalität lässt sich dann nicht nur eine Bewertung aus unbeteiligter Perspektive verbinden, sondern auch eine spezifische Stellungnahme aus der beteiligten Position eines Gegenübers heraus, das dem Akteur dadurch seine ethisch-moralische Wertschätzung oder deren Aberkennung als moralische Beurteilung vermittelt.

Korsgaard orientiert sich dagegen auch in ihrer moralphilosophischen Perspektive am Prozess der Überzeugungsbildung und an dem damit einhergehenden automatisierten Charakter des theoretischen Überlegens, in dem das epistemische Subjekt sich dadurch an den normativen Maßstäben orientiert, dass es Widersprüche vermeidet, wodurch sich Wissen einstellt. Auf diese Weise dient ein Vorgang als Orientierung für normative und evaluative Bestimmungen, bei dem allein innersubjektive Konstellationen von Relevanz sind. Damit entgeht der moralischen und ethischen Bewertung der praktischen Selbstkonstitution ein Blick, der gerade die Einbettung von Handlungsvollzügen in eine individuelle Lebenspraxis und einen intersubjektiven Beziehungs- und Interaktionskontext mit den konstitutiven Potentialen praktischer (Ir)Rationalität verknüpft.

Die praktisch-philosophische Gegenüberstellung von einzeltem Akteur und intersubjektivem Kontext wird in SC erst in den Kapiteln sieben und neun akut, wenn Korsgaard ihre moralisierenden Maßstäbe gelingenden als rationalen Handelns veranschaulicht. Bei der umfassenden Diskussion der konstitutiven Prinzipien praktischer Vernunft in den Kapiteln davor ist die soziale Rahmung von Handlungsvollzügen als Manifestation individueller Identitäten nicht wirklich von Belang. Meiner Ansicht nach lässt sich diese eingeschränkte Sicht auf die Strukturen, Umstände und Bedingtheiten des Handlungs- und Konstitutionsprozesses letztlich mit einem ganz bestimmten Aspekt der Analogisierung von theoretischer und praktischer (Ir)Rationalität in Zusammenhang bringen: mit dem der Unterscheidung zwischen dispositionalen und nicht-dispositionalen Zuschreibungen.

Korsgaard selbst aktualisiert die Theoretisch-praktisch-Dichotomie hauptsächlich anhand einer nicht-dispositionalen Zuschreibung und thematisiert die Unterscheidung zwischen beiden Formen in SC nicht explizit. Anders sieht es bei Gosepath aus, dessen rationalitätstheoretische Überlegungen z. B. in seinem Aufsatz »Eine einheitliche Konzeption von Rationalität« einige Ähnlichkeiten mit Korsgaard aufweisen.<sup>25</sup> Er spricht sich dabei für die Aufhebung der kategorischen Unterscheidung zwischen theoretischer und praktischer Rationalität sowie für eine

25 Hierbei handelt es sich in weiten Teilen um eine Zusammenfassung seiner Argumentation in dem in der Einleitung erwähnten Buch *Aufgeklärtes Eigeninteresse*.

Ableitbarkeit dispositionaler aus nicht-dispositionaler Rationalität aus.<sup>26</sup> Die Parallelen zu Korsgaard betreffen das aktivistische Verständnis aller Formen rationalen Überlegens, den grundlegenden Zusammenhang von Normativität und den Fundamenten der menschlichen Natur<sup>27</sup> sowie die entscheidende Rolle der Autonomie. Gosepaths Theorie einheitlicher Rationalität beruht vor allem auf der Annahme, dass sich die verschiedenen Gebrauchsweisen dieses Attributs zusammenführen und ihre Unterschiede sich auf die verschiedenen Gegenstände der nicht-dispositionalen Zuschreibung zurückführen lassen. Gosepath führt dies in einem Justierungsprozess vor, in dem Unterschiede in der Realisierung theoretischer und praktischer Vernunftanlagen im Hinblick auf die gemeinsame Grundlage des reflektierten Entscheidungsprozesses aneinander angepasst werden.

Hier ergibt sich meiner Ansicht nach ein Problem, das auch Korsgaard betrifft und das noch einmal auf die Überlegungen von Ernst verweist: Dieser bestimmt theoretische und praktische Rationalität anhand der Gegenüberstellung von Widerspruchsfreiheit in Überzeugungen auf der einen und dem richtig reagierenden Subjekt auf der anderen Seite.<sup>28</sup> Wenn man theoretische und praktische Rationalität unter der Maßgabe der Ableitbarkeit von dispositionalen und nicht-dispositionalen Zuschreibungsformen zu einer einheitlichen Konzeption zusammenführt, vernachlässigt man den Umstand, dass theoretisch-epistemische Rationalität maßgeblich durch nicht-dispositionale, praktische Rationalität jedoch maßgeblich durch dispositionale Zuschreibung bestimmt wird. Das soll nicht bedeuten, die dispositionale Zuschreibung theoretischer und die nicht-dispositionale Zuschreibung praktischer Rationalität wären irrelevant. Wenn man sich jedoch ins Gedächtnis ruft, dass die dispositionale Charakterisierung theoretischer Rationalität schnell in eine praktische Charakterisierung zu kippen droht, scheint doch der Fokus der Zuschreibung für die theoretische und praktische Dimensionen jeweils eine charakteristische Gewichtung aufzuweisen.

Gosepath setzt nun in seinen Überlegungen den primären Status der nicht-dispositionalen Zuschreibung in Form einer eindeutigen Ableitungsbeziehung voraus und bestimmt dann das Subjekt als Gegenstand der Zuschreibung im theoretischen wie im praktischen Fall über eine Parallelisierung von epistemischer Intentionalität und handlungsleitender Absicht unter den normativen Geltungsbereich des

26 »Das heißt, die Rationalität von Personen lässt sich auf die Rationalität ihrer Einstellungen reduzieren«, Siehe Gosepath, »Eine einheitliche Konzeption von Rationalität«, S. 105.

27 Gosepath bezieht sich dabei anders als Korsgaard nicht auf Aristoteles, sondern geht von einer fundamentalen menschlichen Orientierung an aufgeklärtem Eigeninteresse und Autonomie aus.

28 Ernst, »Parfit über epistemische Rationalität«, hier vor allem S. 24off.

Nützlichkeitsprinzips.<sup>29</sup> Dieses Prinzip ist seiner Ansicht nach allen weiteren Maßstäben – und damit auch dem Wahrheitsmaßstab epistemischer Rationalität – gegenüber vorrangig.<sup>30</sup>

Bei der Erläuterung dieses Prinzips mit Bezug auf den korrekten Vollzug des reflektierten praktischen Überlegens identifiziert Gosepath den möglichen Einwand, auf eine bloße Zweckrationalität abzielen: Demnach würde diese das Subjekt in eine ähnlich nachgeordnete Position bringen wie durch das Wahrheitsideal beim theoretischen Überlegen: Es würde bei der Bestimmung und Zuschreibung von Rationalität nicht mehr darum gehen, wie sich das Subjekt im Prozess des Überlegens verhält, sondern nur darum, ob die fragliche Überzeugung oder Handlung sich widerspruchsfrei in die teleologische Struktur des subjektiven Überzeugungshaushalts bringen ließe. Indem Gosepath an dieser Stelle auf die Autonomie des Subjekts als wesentlichen Faktor seiner Rationalitätsbestimmung zurückgreift, wechselt er nicht nur zur dispositionalen Ebene der Zuschreibung von Rationalität, sondern betont auch ihre Relevanz neben der nicht-dispositionalen Bestimmung, was zu seiner anfänglichen Konstatierung des eindeutigen Ableitungsverhältnisses in Spannung steht. Das Kriterium der Selbstermächtigung des Subjekts durch Autonomie, das Gosepath als zentrales Merkmal seiner Rationalitätsbestimmung identifiziert, ergibt sich somit nicht allein aus dem prudentiell-teleologischen Zusammenpassen der *Produkte* des Überlegens.

Der Blick auf Gosepaths Umgang mit dieser Problematik liefert einige Erkenntnisse, die sich für meine Analyse von Korsgaard nutzen lassen: Er stellt innerhalb seiner Rationalitätskonzeption keine Herleitung für die Orientierung an Autonomie und dem damit verbundenen Streben nach aufgeklärtem Eigeninteresse bereit, sondern führt diese als »anthropologische Grundkonstante« ein,<sup>31</sup> was ihn der Kritik aussetzt, er überschreite die Grenzen einer rein formal-relativen Rationalitätsbestimmung.<sup>32</sup> Dies führt jedoch im Fall seiner Position insoweit nicht zu weiteren Problemen, als dass Gosepath die normative Reichweite seiner Rationalitätskonzeption in *Aufgeklärtes Eigeninteresse* in einer »nüchternen Einschätzung«<sup>33</sup> explizit eingrenzt: »[...] ich sehe [...] nicht, wie man den Begriff der Rationalität koppeln kann mit einer Konzeption des guten Lebens, indem bestimmte substantielle Ansprüche über die wahren

29 Gosepath, »Eine einheitliche Konzeption von Rationalität«, S. 114.

30 Ibid., S. 117.

31 Ibid., S. 119.

32 Auf diese Schwierigkeit verweist z. B. Axel Wüstenhube in seiner Rezension von *Aufgeklärtes Eigeninteresse*, siehe Axel Wüstenhube, »Buchbesprechung zu Stefan Gosepath, *Aufgeklärtes Eigeninteresse. Eine Theorie theoretischer und praktischer Rationalität*«, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* (1992), 48, S. 317/18.

33 Vogel, *Medien der Vernunft*, S. 81.

Ziele des Menschen und die richtige Form des kooperativen Zusammenlebens anerkannt werden. «<sup>34</sup>

Damit erteilt er nun gerade derjenigen Dimension dispositionaler Zuschreibung praktischer (Ir)Rationalität eine Absage, die Korsgaard in einer ähnlichen Argumentation für sich beansprucht. Dafür erweitert sie in SC den Status von Autonomie von der notwendigen Instanz ihres Modells gelingenden Handelns zu einer moralischen Kategorie bzw. zum Maßstab der moralischen Einschätzung handelnder Personen, dessen Erfüllung allein den Zugang zum *Reich der Zwecke* ermöglicht.<sup>35</sup> Den Anfang macht dabei gegen Ende des vierten Kapitels die These, dass partikularistisches Wollen als konkrete Realisierung nicht konsistent denkbar ist weil es nur willkürliche Impulse, nicht aber tatsächliche Entscheidungen zum Handeln hervorbringt. Für Letzteres braucht es nach Korsgaard die Festlegung auf Gründe, die man als allgemein gültig anerkennt, und damit eine *Verpflichtung*, mit der sich der Akteur selbst auf die verbindliche Entscheidung für eine bestimmte Handlung festlegt und so gleichzeitig den unmittelbaren Einfluss subjektiver Motivationen hinter sich lässt.

Diese Bestimmung wird auch von einer weiteren, wenn auch indirekten Thematisierung der Theoretisch-praktisch-Dichotomie getragen: In 4.5.4 vergleicht Korsgaard die Situation der endgültigen praktischen Entscheidung mit der Verpflichtung auf das Prinzip des Widerspruchs beim Behaupten-von-etwas bei Aristoteles, die im zweiten Kapitel bereits als Grundlage des umfassenden Normativitätsbegriffs eingesetzt wird. Eine weitere Parallele zwischen theoretischer und praktischer (Ir)Rationalität besteht somit darin, dass beim theoretischen Überlegen und beim Abwägen von Absichten das Prinzip in gleicher Weise Anwendung finden muss, dass etwas Besonderes bzw. Bestimmtes nur angestrebt werden kann, wenn man auch die Allgemeinheit anstrebt. An die Stelle subjektiver Partikularität tritt in diesem Prozess eine Universalisierung, die nicht nur die fraglichen Gründe betrifft, die durch die Entscheidung als allgemein gültig bestimmt werden, sondern in einer *Selbstgesetzgebung* kulminiert.<sup>36</sup> Dieser Vorgang erfüllt bei Korsgaard

34 Gosepath, *Aufgeklärtes Eigeninteresse*, S. 376.

35 Korsgaard verwendet diesen Begriff in SC zunächst als Zitat von Kant – siehe 2.3.3 – während sie an einer Stelle gegen Ende des Buches die Öffentlichkeit der praktischen Vernunft als Verbindung des Akteurs mit seiner intersubjektiven Umwelt bestimmt, die in einem Reich der Zwecke mündet – siehe 9.7.5.

36 Der Übergang von der Feststellung, dass es für zielgerichtetes Handeln, das nicht dem partikularistischen Wollen anheimfällt, den Rückgriff auf Prinzipien braucht, zu der These, dass es sich bei diesem Vorgang notwendigerweise um den der Selbstgesetzgebung und bei dem Prinzip um das des moralischen Gesetzes nach Kant handeln muss, wird von verschiedenen Seiten kritisiert: William FitzPatrick und Ariela Tubert verweisen z. B. darauf,



vor allem zwei Funktionen: Mit Bezug zu Kant verweist sie zunächst auf die kausale Einbindung des Handelns in die Zusammenhänge der physischen Welt, die durch die raum-zeitliche Ereignisstruktur der Tat erforderlich wird. Während dieses Argument, das z. B. an Davidsons anomalen Monismus erinnert,<sup>37</sup> allerdings eher die deskriptive Bestimmung des Handelns als Ereignis in der Welt betrifft, charakterisiert Korsgaard die Selbstgesetzgebung auf der anderen Seite als einzige Möglichkeit, die rationale Selbstbestimmung im Handeln zugleich als zwingende Selbstverpflichtung und dennoch als Ausdruck menschlicher Freiheit zu konzipieren.

Korsgaard beginnt im fünften Kapitel von SC zunächst mit der Erläuterung des KI als Bedingung für die Autonomie des Akteurs. Damit erörtert sie die praktisch-philosophischen Aspekte ihrer Handlungstheorie und kommt z. B. in 5.2.5 auf den Konflikt zwischen dem Streben nach Glück und der Verpflichtung moralischen Handelns zu sprechen. In 5.4 kehrt sie dann wieder zu einer systematischen Analyse des Ablaufs einer Handlung zurück, um in 5.5 die Rolle der Intentionalität zu bestimmen. Dieses Vorgehen soll die Überlegung, der Mensch sei nicht nur zum Handeln schlechthin, sondern zu dem Handeln verdammt, das dem übergeordneten Zweck dient, den Akteur in einem Prozess der Selbstverpflichtung auf verallgemeinerbare Begründungsprozesse zu konstituieren, die zugleich den Grundstein für die Wertschätzung seiner selbst und der anderer legt, fassbar machen.

Korsgaard geht es dabei darum, die anspruchsvolle Konzeption des Handelns als reflektierten Entscheidungsprozess, in dem Autonomie und

dass es möglich sei, auf konsistente Weise nach hypothetischen Imperativen zu handeln, ohne dadurch auf moralische Verpflichtungen festgelegt zu sein. Beide Autoren verweisen in diesem Zusammenhang auf das Problem, dass Korsgaards Vorstellung konstitutiven Handelns nur eine sehr spezifische Gestalt des praktischen Selbst, das wesentlich voraussetzungsreicher ist als Korsgaard es aussehen lässt, als Ausgangs- und Bezugspunkt von Charakterisierungen praktischen Person-Seins überhaupt zulässt. Siehe William J. FitzPatrick, »How not to be an ethical constructivist«, in: Carla Bagnoli (Hg.), *Constructivism in Ethics*, Cambridge: Cambridge University Press 2013 und Ariela Tubert, »Korsgaard's Constitutive Arguments and the Principles of Practical Reason«, in: *The Philosophical Quarterly*, 61: 243 (2011).

37 Dieser Verweis muss um den wichtigen Punkt ergänzt werden, dass Davidson zwar betont, dass für eine Verortung des Handelns in der physischen Welt die kausale Beschreibungsweise unerlässlich ist, dabei allerdings die gesetzmäßige Bestimmung in Form der *allgemeinen* Kausalität gerade nicht in Frage kommt – aufgrund der Tatsache, dass es hier nicht um ein deterministisches Modell der Handlungserklärung geht, kann selbstbestimmtes menschliches Verhalten nur im Rahmen *singulärer* Kausalität erfasst werden. Siehe Davidson, »Handlungen, Gründe und Ursachen (1963)«.



Wirksamkeit voll zur Entfaltung kommen sollen, nicht als externes Gebot zu vermitteln, sondern als etwas, das sich bei näherer Betrachtung als inhärentes Strukturprinzip entpuppt, auf das der Akteur aufgrund seines Bedürfnisses nach einer freien praktischen Entfaltung gemäß seiner eigenen Wünsche und Ziele wie selbstverständlich immer schon zurückgreift.

Dieser Zusammenhang hat letztlich auch den Charakter einer Alles-oder-nichts-Angelegenheit: Korsgaard wendet sich sowohl gegen Kants als auch gegen Aristoteles' Versuche, eine Stufe des unvollständigen Handelns, das zumindest in Teilen auch von anderen Ursachen gesteuert wird, einzuführen.<sup>38</sup> Diese unvollständigen Stufen dienen lediglich dazu um zu erklären, in welchen Graden ein Akteur an der gelingenden Handlung scheitern kann. Darüber hinaus nutzt Korsgaard die Stufen, um tierisches von menschlichem Handeln zu unterscheiden. In diesem Zusammenhang kommt sie zum Ende des fünften und über weite Teile des sechsten Kapitels auf eine genauere Erörterung der Mechanismen vernunftgeleiteten Handelns als Weiterentwicklung tierischer Instinktsteuerung zu sprechen. Dabei finden sich auch Verweise auf die Theoretisch-praktisch-Dichotomie bei der Realisierung und Zuschreibung von Rationalität: Im Abschnitt 6.1.6 spricht Korsgaard von einer unmittelbaren praktischen Wahrnehmung, die von einer mittelbaren, durchdachten theoretischen Konzeption der Welt abgelöst wird, wobei erst Letztere eine Vernunftleistung im eigentlichen Sinn darstelle.<sup>39</sup>

Im Grunde geht es hier um eine Zusammenfassung theoretischer und praktischer Aneignungsformen in einer theoretischen Konzeption der Welt. Dabei wird das Attribut praktisch einem passiven Erlebnischarakter und das Attribut theoretisch einer reflektiert-distanzierten Einstellung zugeordnet. Darüber hinaus verknüpft Korsgaard die unmittelbare praktische Aneignung der Welt mit dem tierischen Anteil des Menschen, den dieser durch die selbstbewusste Aktualisierung seines Vernunftvermögens zu beherrschen weiß: »Our rational principles then replace our instincts – they will tell us what is an appropriate response to what, what

38 SC, hier vor allem 5.1.2 und 5.3.2. Beide Abschnitte finden sich unter der Überschrift »Non-Rational Action« und stehen in Verbindung mit Korsgaards Betrachtung von Irrationalität in SC. Auf diesen Aspekt der Abschnitte werde ich ebenso wie auf das achte Kapitel erst im letzten Abschnitt dieses Kapitels zurückkommen.

39 »Some philosophers seem to suppose that we start from some crude but still purely theoretical conception of the world, and work out the practical significance of things, using intelligence and reason. This is backwards: the truth is that detachment of perception from practical significance [...] is an extraordinary conceptual achievement [...]. It is an achievement made possible, and also necessary, not by intelligence but by the interaction of intelligence with another power, namely reason, the thing that makes us us.« Ibid., 6.1.6.

makes them worth doing, what the situation calls for. And so it is in the space of reflective distance, in the internal world created by self-consciousness, that reason is born.«<sup>40</sup>

Im Anschluss wendet sich Korsgaard einer moralpsychologisch geprägten Bestimmung des Akteurs selbst zu und kommt ab 6.2 auf die Struktur der menschlichen Seele zu sprechen. Damit soll deutlich werden, wie sich praktische Selbstkonstitution in der korrekten Anwendung der beiden konstitutiven Prinzipien ganz konkret als psychische Einheit der Person manifestiert. Diese Einheit resultiert aus der Vereinigung der platonischen Seelenvermögen, die den Prozess der Selbstdistanzierung im reflektierten Entscheiden durch eine erneute Identifizierung des Akteurs mit sich selbst als Urheber seiner Handlung beendet. Dadurch mündet der allgemeine Prozess praktischen Überlegens in der individuellen Bildung praktischer Identitäten.<sup>41</sup> In dieser Einheit des *pull yourself together* bestimmt sich der Akteur als identifizierbare Person. Dafür braucht es die Gleichzeitigkeit von Handeln und Selbstkonstitution, denn es gibt keine handelnde Person im eigentlichen Sinn ohne den Akt der Selbstkonstitution und keine Handlung im eigentlichen Sinn ohne einen identifizierbaren Urheber. Um dieses Zusammentreffen ohne echte zeitliche Abfolge zu veranschaulichen, zieht Korsgaard auch hier einen Vergleich zu einer theoretisch konnotierten Realisierung des Vernunftvermögens: Beim rationalen Akteur treten Sein und Tun ebenso gleichzeitig auf wie beim Sprecher: Erst im Äußern seiner Worte kann er *sich* als Sprecher bestimmen.<sup>42</sup>

Die Sprache und das Sprechen lassen sich in zweifacher Hinsicht mit Korsgaards Überlegungen in Beziehung setzen: Zum einen legen ihre Ausführungen in SC die Ansicht nahe, dass sich Realisierungen des Vernunftvermögens immer direkt – wie im Fall der theoretischen Dimension von Meinungen bzw. Überzeugungen – oder indirekt – wie im Fall der praktischen Dimension von Handlungen – sprachlich fassen lassen. Zum anderen verweist das Sprechen als Handlungspraxis bei Korsgaard auf die Interaktion mit anderen Subjekten und damit auf den kommunikativen Aspekt praktischer Rationalität. Die Auseinandersetzung mit der psychischen Struktur des Konstitutionsprozesses dient Korsgaard als Überleitung zu Überlegungen, in denen das Miteinander handelnder Subjekte bzw. der intersubjektive Kontext berücksichtigt wird: Sie behandelt das Zusammenkommen der einzelnen Seelenvermögen im siebten Kapitel nicht nur als Einheit des Einzelnen, sondern auch anhand der platonischen Verknüpfung der menschlichen Seele mit dem sozialen Phänomen der Polis, wodurch außerdem die moralphilosophische

40 Ibid., 6.1.7.

41 Ibid., 6.4.6.

42 Ibid., 6.4.8.

Aufladung dieses Vorgangs als Herstellen einer Einheit der Gerechtigkeit markiert wird. Dadurch kommt auch der dritte problematische Faktor bei der starken Analogisierung der Zuschreibungsdimension theoretischer und praktischer Vernunftrealisierungen in den Blick: die Berücksichtigung der konkreten Anderen.

## 4.2 Der (ir)rationale Akteur und die Anderen

Korsgaard bezeichnet ihre Konzeption der gerechten Einheit der Seelenvermögen als »Constitutional Model«, das dem humaneisch geprägten »Combat Model« gegenübersteht, in dem die Vereinigung als Ergebnis eines Kampfes der Vermögen betrachtet wird. Korsgaard hält diesem entgegen, dass praktische Selbstbestimmung nicht angemessen durch die Vorstellung repräsentiert sei, dass Neigungen und Vernunft um die Herrschaft über das Handeln kämpften. Der Akteur habe als Einheit im »Combat Model« keinen Platz, egal ob man ihn als Schauplatz oder als Entscheidungsinstanz des Kampfes bestimme: »[...] for on the first version of the Combat Model there is no agent, while the second version presupposes an agent who can have no essence and who must always already exist.«<sup>43</sup>

In ihrem eigenen Modell soll der Akteur zwar seine einzelnen Vermögen transzendieren, sich aber mit dieser Position erst in der Entscheidung für ein und zwar das Vernunftvermögen als Träger eben dieses Vermögens identifizieren. Diese Denkfigur veranschaulicht Korsgaard mit Platons Stadt, die zu ihren Bürgern stehe wie der Mensch zu seinen Vermögen. Den Klassen der Herrschenden, Wächter und ausführenden Bauern und Handwerker entsprechen in der Seele so die Vernunft, das Strebevermögen bzw. der Verstand und die Begierden.<sup>44</sup> Verbunden werden die beiden Seiten der Analogie über das platonische Argument für ein individuell *und* kollektiv gerechtes Leben, das sich durch Effizienz und Produktivität auszeichnet. An Korsgaards Aneignung dieser Überlegungen fällt auf, dass das Miteinander von Subjekten vor allem als Vehikel dient, um noch einmal den Reflexionsprozess des Subjekts hervorzuheben. Dies zeigt sich bei der Konzeption von Gerechtigkeit, die nicht primär als moralische Konzeption eines guten Zusammenlebens von Subjekten, sondern als Veranschaulichung für den innersubjektiven Zustand der Einheit auftritt. Korsgaard konkretisiert diese Gewichtung im neunten Kapitel, indem sie die innere Gerechtigkeit des Zusammenstimmens der Seelenvermögen und die äußere Gerechtigkeit des richtigen Umgangs der Subjekte miteinander in eine hierarchische Relation stellt:

43 SC, 7.1.2.

44 Ibid., 7.2.

Dabei bildet die innersubjektive nicht nur das Vorbild für die intersubjektive Form, sondern außerdem auch den Mittelpunkt der Verhandlung von ethisch-moralischen Werten.

Auch hier geht es um die Folgen der Analogisierung theoretischer und praktischer (Ir)Rationalität: Der beinahe schon solipsistische Fokus auf die innersubjektiven Prozesse selbst bei der Diskussion ethisch-moralischer Implikationen manifestiert wiederum eine einseitig am theoretischen Überlegen ausgerichtete Herangehensweise an die Dimensionen der Zuschreibung praktischer (Ir)Rationalität. Korsgaard lässt auf diese Weise nicht nur bei der raum-zeitlichen Verankerung, die das Handeln gegenüber der Überzeugungsbildung auszeichnet, Einiges im Unklaren. Außerdem vernachlässigt sie die Einbindung in potentielle oder reale intersubjektive Kontexte sowie die Möglichkeit, dass diese nicht nur als Folge von innersubjektiv gesteuertem Handeln und Selbstkonstitution, sondern auch als deren Voraussetzung, Grundlage und Rahmenbedingung bestimmt werden könnten. Diese Überlegung gilt sogar bereits für die Zuschreibungsdimensionen theoretischer (Ir)Rationalität: Jede Form prozedural verfasster Rationalität rekurriert auf einen Rechtfertigungskontext und damit auf den Maßstab einer, wenn auch nur sehr hypothetischen intersubjektiven Überprüfbarkeit. Deren Verhandlung manifestiert sich wiederum auf der sprachlichen Ebene des Überlegens und Begründens und damit in einem Kommunikationskontext. Dieser lässt sich jedoch nicht nur als abstrakter Rahmen des Austauschs von Geltungsansprüchen betrachten, sondern auch im Hinblick auf seine Verankerung in intersubjektiven Interaktionen, die immer schon durch konkrete und auch affektiv bestimmte Beziehungs- und Machtstrukturen gekennzeichnet sind.

Korsgaard belässt es jedoch in allen Zuschreibungsdimensionen von (Ir)Rationalität vor allem bei einem abstrakten Rahmen und verankert diesen bereits auf der fundamentalen Ebene der Begründungsstrukturen: Während sie grundsätzlich zwischen subjektiv-privaten und objektiv-*öffentlichen* Gründen unterscheidet, behandelt Korsgaard letztere wiederum allein auf innersubjektiver Ebene. Der Fokus liegt dabei auf einer Widerlegung privater Gründe und nicht auf einer konkreteren Bestimmung des Öffentlichkeitsfaktors.<sup>45</sup>

Nun will ich gar nicht behaupten, die Gelingensbedingungen des Handelns müssten immer unter sozialen Vorzeichen betrachtet werden. Korsgaard beansprucht jedoch zeigen zu können, dass sich aus ihrem Modell rationalen Tuns eine hinreichende normative Einschätzung der Selbstkonstitution jedes vernunftbegabten Akteurs in seiner persönlichen Existenz als Zusammenstimmens von praktischen Identitäten ableiten lässt. Dieser umfassende Bewertungs- bzw. Regelungsanspruch gerät

45 Ibid., hier vor allem 9.5.

meiner Ansicht nach zu einseitig, indem sein Fokus auf der konstitutiven Dynamik des Innen liegt und dabei außen vor lässt, dass der Akteur in der inneren Selbstorganisation seiner praktischen Existenz wesentlich seine individuelle Gestalt auch durch die konstruktiven wie destruktiven Bestimmungskräfte des zwischenmenschlichen bzw. sozialen Außen gewinnt.

Dafür braucht es eine reichhaltigere Vorstellung des Handlungsvollzugs und der Möglichkeiten seiner Kontrolle durch den Akteur. Korsgaard zieht beides zu einer Momentaufnahme der reflektierten Entscheidung zusammen, ohne wirklich einen Unterschied zwischen theoretischem und praktischem Überlegen im Hinblick auf die aktivistische Verlaufsstruktur zu treffen.<sup>46</sup> Dieses Vorgehen ist ihrer Ansicht geschuldet, dass nur so eine Handlungskontrolle gewährleistet werden kann, die als negative Freiheit bzw. Abwesenheit von heteronomer Fremdbestimmtheit für eine ethisch-moralische Selbstkonstitution unabdingbar ist. Die enge Verknüpfung von einer momenthaften und punktuellen Charakterisierung des Handelns und der Autonomie des Akteurs wird auch daran deutlich, dass Korsgaard den Vollzug praktischer Selbstkonstitution im Fall des Scheiterns konkreter – als Prozess, der begonnen, aber nicht zum Abschluss geführt wird – fasst.<sup>47</sup>

Im Ganzen betrachtet lässt sich hier für konkrete produktive und konstitutive Einflüsse im Vollzug von Handlung und Selbstkonstitution, denen sich der Akteur freiwillig, also aus positiver Freiheit heraus, überlässt, schwerlich ein Platz finden. Stattdessen erfolgt bereits im fünften Kapitel von SC ein Plädoyer für eine Einstellung des Akteurs gegenüber der Welt, die den äußeren Einflussfaktoren eher in skeptischer oder sogar banger Weise gegenübersteht. Korsgaard bringt hier überraschenderweise den Begriff des Vertrauens ins Spiel. Es geht darum, trotz des Wissens um Kräfte, die uns in der Welt determinieren, Vertrauen in die Wirkmächtigkeit der eigenen Handlungen zu haben: »[...] so we who must act must cross our fingers and hope that the world, starting with

46 Diese Unterbestimmtheit findet einen Nachhall in Korsgaards Umgang mit dem Begriff Aktivität: Einerseits unterscheidet sie diesen als nicht ausreichend reflektierte Interaktion mit der Welt vom Handeln, andererseits bezeichnet sie ja bereits in AR jede Form des Überlegens als Aktivität der Vernunft. In beiden Fällen geht es um einen Vollzug, allerdings bleibt unklar, inwieweit es sich dabei wirklich um einen raum-zeitlich verankerten Prozess des Eingriffs in die Welt handelt. Siehe SC, I.2.

47 »What we are going to blame you for is not that other force that was working in you or on you, but for the fact that you let it do that, that you failed to pick up the reins and take control of your movements.« Ibid., 8.5.1. Im darauffolgenden Abschnitt erläutert Korsgaard, wie die verschiedenen Stufen von innerer Einheit, dargestellt an den imperfekten Persönlichkeitstypen bei Platon, gewissermaßen im Konstitutionsprozess stecken bleiben.

our own bodies, will take up our willings in the sense in which we mean them. [...] So the agent is forced to take up an attitude of trust towards the world itself.«<sup>48</sup>

Nun ist Vertrauen zunächst einmal eine Einstellung, die man eher mit positiven Aspekten zwischenmenschlicher Beziehungen in Verbindung bringt. Korsgaard geht es hier jedoch nicht nur um Vertrauen, sondern vor allem um die Verteidigung subjektiver Freiheit und Autonomie gegen den Einfluss einer kausal determinierten und heteronomen Welt. Weitgehend ungeachtet einer Differenzierung zwischen natürlichen und sozialen Dimensionen rückt der Vertrauensappell nicht als mögliche Verbindung zu anderen Subjekten in den Mittelpunkt, sondern als Aufforderung an das einzelne Subjekt, sich von der potentiellen Unwägbarkeit der Interaktion mit der Welt nicht vom rationalen Weg abbringen zu lassen. Auf diese Weise vermag Korsgaard im fünften Kapitel die heteronome Äußerlichkeit des Handelns als kausales Ereignis in der Welt in ihr Konstitutionsmodell einzuhegen.

Am Ende des siebten Kapitels stellt sich allerdings die Frage, wie die direkte oder indirekte Konfrontation und Interaktion mit anderen Akteuren in der sozialen Welt bei der moralischen Einordnung handelnder Personen berücksichtigt werden kann und muss. Korsgaard beansprucht dies zunächst mittels der doppelten Struktur des platonischen Seelenmodells zu leisten. Der dabei aktualisierte innersubjektive Fokus ist jedoch auch mit Blick auf dieses Modell alles andere als alternativlos: Das Zusammenstimmen von Strukturen äußerer und innerer Interaktion und Einheitsbildung kann man auch so verstehen, dass die Konstitutionsprozesse des einzelnen Akteurs von Anfang an von seinen sozialen Beziehungen und diese von seiner individuellen Konstitution bestimmt werden.

Korsgaards einseitige Betrachtung von Innen und Außen erhält eine noch stärkere Brisanz, wenn es im Verlauf der Kapitel acht bis zehn um die moralische Charakterisierung der Interaktion von Akteuren geht. Indem sie sich hier den konkreten Bedingungen äußerer Gerechtigkeit noch einmal dezidiert widmet, macht Korsgaard deutlich, dass sie den intersubjektiven Kontext selbst nicht völlig aus ihrer praktisch-philosophischen Beantwortung der normativen Frage streichen will.<sup>49</sup> Es ist jedoch

48 Ibid., 5.2.4.

49 Bei diesen Ausführungen zum intersubjektiven Kontext muss man beachten, dass Korsgaard ihren Fokus auf die grundlegenden normativen Bedingungen des Handelns legt und nicht auf die Frage, wie die Umsetzung dieser Grundsätze konkret aussieht. Von dieser Warte her lassen sich auch Stellen in SC wie das recht unmittelbar auf- und wieder abtretende Vertrauensargument besser verstehen, da es hier nur um kontingente Unwägbarkeiten zu gehen scheint, die aber nichts an der grundsätzlich funktionierenden Struktur des Handelns als Selbstkonstitution ändern. Eine ähnliches Vorgehen findet sich wiederum bereits in NIR, wenn Korsgaard betont, dass ihre

fraglich, ob diese Berücksichtigung ausreicht, um die evaluativen Ansprüche, die Korsgaard mit der Zuschreibung praktischer (Ir)Rationalität verbindet, angemessen zu erfassen. Hier ist ein kritischer Blick auf Korsgaards enge Verknüpfung der Rationalität der Beteiligten und ihrem Miteinander als gut und richtig von Bedeutung. Bei dieser Verknüpfung beruft sich Korsgaard primär auf die kantische Theorie der Interaktion und auch auf die damit einhergehende Verankerung des gelingenden Miteinanders in der *noumenalen* Welt, die sie in SC sehr knapp dadurch bestimmt, dass ihr essentielles Charakteristikum die Ausübung menschlicher Freiheit ist.<sup>50</sup> Diese Bestimmung bildet zusammen mit dem Begriff des *Reichs der Zwecke* den grundlegenden Bezugspunkt für Korsgaards moraltheoretische Regulation des Miteinanders. Dessen normative Kraft soll wiederum dem konstitutiven Prozess rationalen Überlegens entspringen, was auch erklärt, warum Korsgaard bei dieser Argumentation auf die Theoretisch-praktisch-Dichotomie im Kontext der Realisierung und Zuschreibung von Rationalität zurückkommt.

In diesem Kontext stellen sich vor allem folgende Fragen: Wenn moralisches Verhalten im Sinne einer selbstbestimmten Beachtung anderer Personen normativ geboten sein soll, woher stammt dann die Motivation dazu? Wenn die Organisation der menschlichen Seele auf eine Perspektive ausgerichtet ist, bei der die außersubjektive Umwelt als potentieller Störfaktor und Quelle heteronomer Fremdbestimmung auftritt, gegen die sich der Akteur verwehren muss, wo soll dieses Streben nach der positiven Interaktion mit anderen Subjekten dann herkommen?

Korsgaard greift hier auf dasselbe konstitutive Argument zurück wie beim individuellen Handeln: Sie beansprucht, die individuelle Handlungsperspektive und die Dynamik kollektiver Interaktion in ihrer Konstitution und in ihrer Begründungsstruktur so eng miteinander verzahnen zu können, dass sich das eine nicht ohne das andere denken lassen soll:

»[...] when we interact, we legislate together, for the good of the whole we in this way create. But action is simply interaction with the self. If this is so, the respect for the humanity in one's own person, and the consequent treatment of one's own reasons as considerations with public normative standing, are the conditions that make unified agency possible. Without respect for the humanity in your own person, it is impossible

Auffassung objektiver Gründe nicht auf die Annahme hinausläuft, dass alle vernunftbegabten Subjekte immer rational handeln, da dieses Vorhaben immer durch innere oder äußere Hindernisse beeinflusst werden kann. Da es mir aber gerade nicht um eine Berücksichtigung des intersubjektiven Kontexts als bloß empirisch-kontingenten Störfaktor, sondern um eine grundsätzliche Integration geht, betrachte ich diese Herangehensweise Korsgaards nicht als schlagende Entkräftung meiner Kritik.

50 SC, u.a. 9.4.4.

to will the laws of your own causality, to make something of yourself, to be a person; and unless you make something of yourself, unless you constitute yourself as a person, it will be impossible for you to act at all.«<sup>51</sup>

Auch hier ist das normative Gebot eine Alles-oder-nichts-Angelegenheit: Das Gebotensein moralischen Verhaltens gegenüber anderen kann nicht hinterfragt werden, weil es auch für das individuelle Streben nach Selbstbestimmung konstitutiv ist. Bei der konkreten Ausgestaltung dieser konstitutiven Interaktion wird das Problem der Unkontrollierbarkeit des Prozesses selbst dadurch in Schach gehalten, dass auch die Interaktion nicht in ihrem konkreten, geistigen und physischen Vollzugscharakter des zwischenmenschlichen Kontakts, sondern in Analogie zum theoretischen Fall als abstrakter Kontext des Austauschs von Gründen erläutert wird.<sup>52</sup>

Dabei nimmt die Sprache in zweifacher Hinsicht eine entscheidende Funktion ein: Zum einen führt Korsgaard sie bei der Bestimmung des öffentlichen Charakters normativ gültiger Gründe als eigenständigen Bestandteil der menschlichen Interaktion ein, der einer spezifischen »normativity of meaning« gehorcht und somit den »linguistic case« der Dynamik des Begründens innerhalb der teleologischen Strukturierung von Interaktionen bildet. Gegen Ende des Abschnitts fasst Korsgaard es dann so zusammen: »And since meanings are public, talking is just thinking in the company of others.«<sup>53</sup> Indem sie das Sprechen mit dem sprachlich verfassten Denken verknüpft, fundiert Korsgaard auch die Normativität der sinnhaften Verständigung explizit mit den innersubjektiven Zuschreibungsdimensionen theoretischer (Ir)Rationalität. Zum anderen soll die so umrissene Sprachverwendung auch als Grundlage und strukturelle Vorgabe für die ethisch-moralisch relevante Bestimmung des zwischenmenschlichen Miteinanders dienen: Die Orientierung an allgemeinen Begründungsstrukturen sichert nicht nur die Verständigung, sondern auch den gleichberechtigten Umgang der Interaktionsteilnehmer miteinander, da der Rückzug auf subjektrelative Geltungsansprüche letztlich nicht nur zum Abbruch der Kommunikation, sondern auch zu einer fehlenden Anerkennung des anderen und sich selbst führt. Diese Überlegungen untermauert Korsgaard mit einer Argumentation, die sich zugleich gegen die Privatsprache wie gegen aktorsrelative Begründungen richtet: Beide fielen letztendlich der Sinnlosigkeit anheim, wenn sie sich nicht immer auch an einem Wahrheitsbegriff orientierten. Aus diesem theoretisch-philosophisch orientierten Kontext heraus installiert Korsgaard eine Gegenüberstellung von feindselig eingestellten Akteuren, die nach

51 Ibid., 9.7.3.

52 Ibid., 9.4.12.

53 Ibid., S. 197.



subjektrelativen Gründen handeln,<sup>54</sup> auf der einen, und dem Moment der intersubjektiven Übereinstimmung in »agreements«, deren Harmonie die theoretische Wahrheit auf der Ebene der geteilten Bedeutung mit der praktischen Wahrheit der moralischen Gemeinschaft auf ideale Weise vereint, auf der anderen Seite.

Im Anschluss an diese Parallelisierung von sprachlicher Verständigung und gutem und richtigem Miteinander erfolgt noch einmal eine umfassendere Auseinandersetzung mit der Theoretisch-praktisch-Dichotomie in Bezug auf (Ir)Rationalität: In 9.7.5 setzt sich Korsgaard mit der These von Bernard Williams auseinander, dass sich die Begründungsbildungen theoretischer und praktischer Vernunft nicht auf die gleiche normative Grundstruktur zurückführen lassen. Sie konzentriert sich dabei auf seine Überlegungen im vierten Kapitel von *Ethics and the Limits of Philosophy*: Williams vertritt hier die These, dass die Welt im Kontext theoretischer Überlegungen als objektiver Bezugspunkt aller Begründungen fungiert, während es einen solchen objektiven Bezugspunkt im Kontext praktischen Überlegens nicht gibt. Praktische Begründungsbildungen seien daher nicht darauf festgelegt, zu einem harmonisch zusammenschließenden Ganzen der von allen vernunftbegabten Subjekten geteilten Gründe beizutragen.<sup>55</sup> Korsgaard wendet sich gegen diese Ansicht, indem sie der Welt als geteilter Grundlage des theoretischen Überlegens das Miteinander aller vernunftbegabten Subjekte im *Reich der Zwecke* als geteilte Grundlage des praktischen Überlegens zu Seite stellt. Die beiden ›Welten‹ identifiziert sie als Ergebnis der Selbstbestimmung des Einzelnen als Erkenntnis- bzw. handelndes Subjekt. Damit es sich bei allen auch wirklich um die gleichen Welten handle, dürfe die subjektive Perspektive auf Gründe nicht mehr als eine »change of position« sein.<sup>56</sup> Vor diesem Hintergrund könne Williams' Trennung nicht aufrechterhalten werden.

In 9.7.6 verbindet Korsgaard die Erkenntnisse des neunten Kapitels mit ihrer normativen Bestimmung des Handelns als praktischer Selbstkonstitution zu dem Argument für die These, dass der Mensch, der erfolgreich handelt, dies der Art von Gesetzgebung zu verdanken hat, die

54 »[...] insofar as I am a rational private reasoner, I should use force or tricks if I can, because I see your reasons only as obstacles to be defeated, or tools to be used. In effect, this means that our relationship will be a kind of war, or combat.« Korsgaard greift an mehreren Stellen in SC auf den Kriegsvergleich zurück, was ihrer Ansicht, dass nur ein absolutes Gleichgewicht der normativen Gültigkeit von Begründungen gleichberechtigte und anerkennende Interaktionen ermöglicht, rhetorisch noch einmal Nachdruck verleiht. Siehe *Ibid.*, 9.4.9.

55 Williams, *Ethics and the Limits of Philosophy*, hier Kapitel 4, »Foundations: Practical Reason«.

56 SC, 9.7.5.

sich im moralischen Gesetz idealerweise verkörpert findet und er somit, wenn er, wie es seine Natur vorgibt, nach der praktischen Selbstkonstitution im Handeln strebt, gleichzeitig danach strebt, dies in Übereinstimmung mit dem moralischen Gesetz zu tun. Auf diese Weise wird die Motivation für rationales wie moralisches Verhalten, die der konstitutivistische Ansatz als Rationalitätstheoretische und metaethische Antwort auf die normative Frage beansprucht bereitstellen zu können, gewissermaßen *ex negativo* hergeleitet: Die Motivation zum moralischen Verhalten hat keine Alternative, da es Motivationen nur im Zusammenhang des Handelns gibt und dieses nur in Übereinstimmung mit dem moralischen Gesetz funktioniert.

Der Text von Williams, auf den sich Korsgaard bezieht, hält allerdings umfassendere Einwände gegen ihren Ansatz bereit, als es ihre Darstellung vermuten lässt. Für Williams ist es kein legitimer Schritt, nur mittels formaler Überlegungen von rationalem auf moralisches Handeln schließen zu können, da sich aus dem subjektiven Freiheitsstreben eben keine handlungsleitenden »motivations of justice« ergeben.<sup>57</sup> Seiner Ansicht nach rechtfertigt der Umstand, dass in Vorgängen theoretischer wie praktischer (Ir)Rationalität ein Reflexions- bzw. Selbstdistanzierungsprozess beteiligt ist, nicht die Schlussfolgerung, die so erreichte Einheit sei dieselbe. Auch für Williams geht es bei der theoretischen Reflexion um Wahrheit bzw. um eine Form der Einheit oder Harmonie. Dies darf jedoch nicht verwechselt werden mit dem Streben nach einer intersubjektiven Harmonie, denn diese ist ein genuin moralisches Ziel, auf das ein Subjekt nicht in gleicher Weise verpflichtet ist wie auf die Harmonie des epistemischen Überzeugungshaushalts, der im theoretischen Überlegen auf die Welt gerichtet ist.<sup>58</sup>

Ich möchte Williams' Haltung, dass die strukturelle Ähnlichkeit des öffentlichen Aspekts von theoretischen und praktischen Gründen nicht ausreicht, das Verhältnis des Subjekts zu anderen Subjekten angemessen zu erfassen, nicht nur in weiten Teilen zustimmen, sondern seinen Ansatz als Alternative zu Korsgaard im nächsten Kapitel diskutieren. Zuvor steht allerdings die Frage im Mittelpunkt, inwieweit Korsgaards Annahme einer normativen Strukturgleichheit von theoretischen und praktischen Dimensionen von (Ir)Rationalität gerade in SC zu einer fehlgeleiteten Charakterisierung dispositionaler praktischer *Irrationalität* führt.

57 Williams, *Ethics and the Limits of Philosophy*, S. 77.

58 Ibid.